

VOLKSWAGEN VERSICHERUNGSDIENST

GMBH

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF 2010) KRB 530/06

Inhaltsverzeichnis

Kap	Inhalt	Seite
	Eingangsbemerkung	1
A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	1
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	9
C	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	9
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	10
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	10
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	11
G	Laufzeit, Ende und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	12
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	13
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	13
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	15
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	16
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	16
M	Zahlungsweise	17
N	Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?	17
 <u>Anhang 1:</u>		
	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	17

Stand: 17.09.2013

Eingangsbemerkung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein bzw. bei Flotten Ihrem Flottenversicherungsvertrag oder der jeweils aktuellen Fahrzeugliste können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr(e) Fahrzeug(e) abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (z.B. Mietwagen)

A.1.1.6 Im Rahmen der Flottenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder einer Ihrer Mitarbeiter als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland – beschränkt auf Europa und die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (außer Deutschland) gehören – verursachen. Dies gilt aber nur, soweit nicht aus der für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Für Mitarbeiter, denen kein über den Flottenvertrag versicherter Pkw zum ständigen, auch privaten Gebrauch überlassen ist („Dienstwagen“) gilt dies außerdem nur soweit diese aus dienstlichen Gründen einen Pkw anmieten und Sie als Versicherungsnehmer des Flottenversicherungsvertrages die Kosten hierfür tragen.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1.7 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Wir leisten bis zu 5 Mio. Euro je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. Euro. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

A.1.1.2 bis A.1.1.4 und A.1.2 gelten entsprechend.

Im Rahmen der Flottenversicherung erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf

- Privat-Pkw, die Ihre Mitarbeiter auf Ihre Weisung zu dienstlichen Zwecken gebrauchen,
- Selbstfahrervermiet-Pkw, soweit Sie oder Ihre Mitarbeiter diese aus dienstlichen Gründen anmieten,

wenn und soweit Sie als Versicherungsnehmer des Flottenvertrages jeweils die Kosten hierfür tragen und als Verantwortlicher im Sinne von § 2 Nr. 3 USchG in Anspruch genommen werden, und über die Kfz-Haftpflichtversicherung des betroffenen Fahrzeugs nachweislich hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

Besteht für das betroffene Fahrzeug Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz, gilt die vorgenannte Deckung aus Ihrer Flottenversicherung nur subsidiär.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist.
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht Europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.4.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gemäß A.1.1.7 auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder

sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten und abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs nach Art der Reise üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden (z. B. wenn Sie als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden). Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, und beschädigen Sie beim Gebrauch dieses Fahrzeugs ein Fahrzeug, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt der vorstehende Ausschluss dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter (natürliche oder rechtlich selbstständige juristische Personen) zugelassen sind.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

A.1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gemäß A.1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.2 Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Versichertes Fahrzeug und mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Ihr Fahrzeug

a Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines unter A.2.1.2 (Teilkasko) oder A.2.1.3 (Vollkasko) aufgeführten Ereignisses. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter b, c und d als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

b Soweit in d nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient und nach allgemeiner Verkehrsschauung nicht als Luxus angesehen wird (z.B. Maut-Erfassungsgarät, Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer, nicht Edelpelzbezüge).
- Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Krafräder, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss verwahrte Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach b mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur

Zuschlagsfrei mitversicherte zulässige Aufbauarten bei Lkw, Anhängern und Aufliegern

c Ist das versicherte Fahrzeug ein Lkw, Anhänger oder Auflieger, sind folgende straßenverkehrsrechtlich zulässige Aufbauarten (auch als Wechselaufbauten) zuschlagsfrei mitversichert:

- Kipper
- offener Kasten
- geschlossener Kasten
- Plane und Spiegel
- Sonderaufbauten (Tank-/Siloaufbauten, Aufsetz-/Absetz-/Abrollvorrichtung für austauschbare Ladungsträger, Kfz-Transporter/Fahrzeugbeförderung)

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

d Die nachfolgend genannten Fahrzeugteile und das nachfolgend genannte Fahrzeugzubehör sind, wenn sie straßenverkehrsrechtlich zulässig, im Fahrzeug eingebaut oder am Fahrzeug angebaut sind, bis zu einem Gesamtneuwert von 20.000 Euro (netto) ohne Beitragszuschlag mitversichert. Ist der Gesamtneuwert höher als 20.000 Euro (netto), ist der übersteigende Wert nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

- Radio und sonstige Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leit-systeme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Seitenwagen und Verkleidungen bei Krafrädern, Leichtkrafrädern, Kleinkrafrädern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- Spezialaufbauten (z.B. Betontransportmischer, Lkw für Blutkonserven, Bootstransporter, Geldtransporter) und Spezialeinrichtungen (z.B. Werkstattwagen, Messfahrzeuge).

Nicht versicherbare Gegenstände

e Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient

(z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.1.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch folgende Ereignisse:

Glasbruch

a Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Entwendung

b Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem nahen Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Familien- oder Haushaltsangehörige, Arbeitnehmer).

Werden Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs geraubt oder durch Einbruch in Ihre Wohn- oder Geschäftsräume gestohlen, ersetzen wir auch die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern bis zu 1.000 Euro. Bei der Versicherung von Fahrzeugflotten ist die Entschädigung auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

c Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

d Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Marderbisssschäden

e Bei einem als Pkw zugelassenen Fahrzeug sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden versichert. Folgeschäden sind nicht versichert.

Brand und Explosion

f Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

g Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fähren

h Bei der Benutzung von Schiffen/Fähren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug

- untergeht,
- durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen jeglicher Art beschädigt wird,
- durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden,
- ferner für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie entstehen.

A.2.1.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz in der Vollkasko besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch folgende Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

a Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.1.2.

Unfall

b Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

c Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem nahen Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Familien- oder Haushaltsangehörige, Arbeitnehmer).

A.2.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas.

A.2.4 Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.4.1 Was zahlen wir bei Totalschaden oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

a Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.4.2.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

b Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Wann zahlen wir den Neupreis?

c Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) oder Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t handelt,
- für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht,
- sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat und
- ein Totalschaden innerhalb der ersten 12 Monate nach dessen Erstzulassung oder der Verlust des Fahrzeugs durch Entwendung innerhalb der ersten 6 Monate nach dessen Erstzulassung eintritt.

Was versteht man unter Neupreis?

d Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufwenden müssen. Maßgeblich für den Neupreis ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.4.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung

a Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. Müssen bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert werden, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei einem als Pkw zugelassenen Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) wird auf einen Abzug neu für alt verzichtet. Bei Kraftträdern ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugen gilt dies in den ersten drei Jahren nach Erstzulassung.

Glasbruch

- b Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs. Hinweis: Bitte beachten Sie die Sonderregelung zur Selbstbeteiligung nach A.2.4.7 b.

A.2.4.3 Was zahlen wir sonst noch?

Bergen, Abschleppen

- a Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir innerhalb der Grenzen nach A.2.4.2 die Kosten für das Bergen des beschädigten Fahrzeugs und die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

Sachverständigengebühren

- b Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder zugestimmt haben.

Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

- c Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort wieder aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom Standort zum Fundort.

A.2.4.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.4.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- a Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- b Sind Sie nicht nach A.2.4.5 a zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Wir erlangen jedoch kein Eigentum am Fahrzeug und seinen Teilen, wenn wir die Leistung abgelehnt haben.

A.2.4.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach A.2.4.1 und A.2.4.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

A.2.4.7 Selbstbeteiligung

Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis

- a Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Abzug gebracht. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Sonderregelung für Glasbruchschäden

- b Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß A.2.4.2 b ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab.

A.2.5 Was wir nicht ersetzen, Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.2 Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden mit ihrem Veräußerungswert (Restwert) bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet.

A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.6.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.6.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung

frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.6.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.7 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer

- den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder

- grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht hat oder

- das Fahrzeug geführt hat, obwohl er aufgrund alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel unsere Leistungen von diesem nicht zurück.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine sonstige in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe hierzu A.2.7).

Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs und bei Herbeiführung des Schadenereignisses infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.9 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.9.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Fahrzeugschadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts bzw. Neupreises oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten oder einer Wertminderung entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.9.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.9.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.9.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.10 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.4 bis A.2.9 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.10 genannten Schadenereignisse die dazu im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und Beifahrer und bei Pkw für die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw oder Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist auch ein mitgeführter gewerblich genutzter Anhänger mit nicht mehr als 1 Achse sofern die zulässige Gesamtmasse des Gespanns insgesamt 7,5 t nicht überschreitet. Achsen mit weniger als 1,00 m zueinander gelten als 1 Achse. Nicht versichert sind zu gewerblichen Zwecken mitgeführtes Gepäck oder Ladung.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Bitte beachten Sie, dass einige der nachfolgend genannten Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht aus eigener Kraft antreten oder fortsetzen, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen: Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bei Pkw bis maximal 150 Euro, bei Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse bis maximal 200 Euro.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, und kommt es, auch wenn es noch fahrfähig wäre, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung und Fahrzeugschlüssel-Service

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der 50 km Wegstrecke oder mehr vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Firmensitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen – auch privaten – Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Kann das versicherte Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, ist es wegen eines Totalschadens nicht fahrbereit oder ist es gestohlen worden, erstatten wir die Fahrtkosten für

- eine Rückfahrt vom Schadenort zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.4, und
- eine Rückfahrt vom Zielort zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen.

Bei größerer Entfernung erstatten wir höchstens die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 25 Euro.

A.3.6.2 Anstelle der Leistung nach A.3.6.1 c organisieren wir, wenn Sie dies wünschen, die Rückholung des nach Panne oder Unfall wieder fahrbereiten Fahrzeugs zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs, wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Gleiches gilt für das im Ausland gestohlene und dort wieder aufgefundene Fahrzeug, sofern es fahrbereit ist.

Übernachtung

A.3.6.3 Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie Weiter- oder Rückfahrt (A.3.6.1) bzw. Mietwagen (A.3.6.4) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

Mietwagen

A.3.6.4 Ist das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit und kann es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde es gestohlen, helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. „Gleichwertig“ heißt bei Lkw, dass wir Ihnen die Anmietung eines Ersatz-Lkw zumindest mit Plane und Spiegel oder mit geschlossenem Kasten zur Güterbeförderung (sog. „Kofferaufbau“) vermitteln. Einen Anspruch auf Vermittlung eines Ersatz-Lkw mit einem Sonderaufbau haben Sie nicht. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und A.3.6.2 oder Übernachtung nach A.3.6.3 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350 Euro. Zudem übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu 60 Euro je Person.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

A.3.6.6 Bei Totalschaden tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport

A.3.6.7 Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgen und bezahlen wir für den Fahrzeugrücktransport, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zurückzubringen (Pick-Up-Service). Diese Leistung bieten wir nur für Pkw.

Fahrzeugschlüssel-Service

A.3.6.8 Können Sie mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Fahrt oder Reise nicht weiterfahren, weil Sie die Fahrzeugschlüssel verloren haben, sorgen wir dafür, dass Sie Ersatzschlüssel erhalten und tragen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst tragen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Eine Erkrankung, die bereits innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder wiederholt aufgetreten und nicht vollständig ausgeheilt ist, gilt nicht als unvorhersehbar.

Reise ist jede Abwesenheit vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz der Kinder und übernehmen die hierdurch

entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten und/oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

Krankenbesuch

A.3.7.3 Müssen Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug wegen einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, sorgen wir für Fahrt- und Übernachtungsmöglichkeiten und tragen die Kosten hierfür bis zu 500 Euro, damit eine nahestehende Person den oder die Erkrankte(n) besuchen kann.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zum regelmäßigen Standort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer zwischen dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Hat wegen des Ersatzfahrers ein berechtigter Insasse im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer A 3.6.1 c.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.5 Können Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze nicht mehr versorgen, sorgen wir für den Heimtransport der Tiere und tragen die Kosten hierfür.

Ist auch zuhause eine Versorgung der Tiere nicht möglich, sorgen wir dafür, dass die Tiere anderweitig untergebracht und versorgt werden und tragen für höchstens zwei Wochen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiserückruf

A.3.7.6 Wenn Sie oder eine Ihnen nahestehende Person es wünschen, veranlassen wir die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten, wenn

- Sie oder nahe Familienangehörige sterben, einen schweren Unfall erleiden oder plötzlich schwer erkranken, oder
- Ihr Eigentum durch Feuer, ein Elementarereignis oder durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten beschädigt wird, und der Schaden im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden bei einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der 50 km Wegstrecke oder mehr vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne oder Unfall:

Ersatzteilversand

- Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am regelmäßigen Standort des Fahrzeugs oder, sofern dort eine Reparatur möglich ist, den Weitertransport zum Zielort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- Wird das gestohlene Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefundene und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellungszeit.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Bedarf von Arzneimitteln und Brillenverlust:

Versand von Arzneimitteln ins Ausland

- Benötigen Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel und können weder diese noch ein von unserem Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Ihnen die Arzneimittel zugesandt werden und übernehmen die Versandkosten. Ob der Versand notwendig ist, entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand unterbleibt, wenn eine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung nicht erlangt werden kann, oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Sie müssen die Arzneimittel selbst beim Zoll abholen und auslösen (lassen). Die Kosten für die Abholung erstatten wir Ihnen. Die Kosten für die Arzneimittel selbst legen wir Ihnen aus und Sie zahlen sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an zurück.

Versand von Sehhilfen ins Ausland

- Gehen Ihnen oder einem berechtigten Insassen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) verloren, und Sie erhalten an Ort und Stelle keinen Ersatz, sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Ersatz für die Sehhilfen zugesandt wird und übernehmen die Versandkosten. Sie müssen die Sehhilfen selbst beim Zoll abholen und auslösen (lassen). Die Kosten für die Abholung erstatten wir Ihnen. Die Kosten für die Sehhilfen selbst legen wir Ihnen aus und Sie zahlen sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an zurück.

A.3.8.4 Im Todesfall

Sterben Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 Euro.

A.3.8.5 Besondere Notlagen auf Auslandsreisen

Finanzielle Notlage

- Befinden Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch
 - Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
 - den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel durch Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
 - Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, in einer finanziellen Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Soweit erforderlich helfen wir bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person. Kommt binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag kein Kontakt zur Hausbank zustande, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag von höchstens 1.500 Euro zur Verfügung, der innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe zurückgezahlt werden muss. Geraten durch dasselbe Ereignis mehrere Personen in eine finanzielle Notlage, stellen wir für alle betroffenen Personen zusammen höchstens 1.500 Euro zur Verfügung.

Rückreise in besonderen Fällen

- Ist Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil
 - ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
 - Ihr Eigentum oder das eines berechtigten Insassen durch Feuer, ein Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt worden ist, sorgen wir für die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 2.500 Euro je Person. Wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs entsprechend

Strafverfolgung

- Werden Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug inhaftiert oder wird Ihnen Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 Euro sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 Euro vor. Der verauslagte Betrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückgezahlt werden.

Allgemeine Hilfeleistungen

- d Wenn Sie es wünschen helfen wir Ihnen bei einem Schadenfall auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen durch
- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
 - Benennung und Vermittlung eines Kontakts zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen, usw.,
 - Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Geraten Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt ist, sorgen wir dafür, dass die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Notlagefall. Kosten, die durch Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen entstehen, die Sie oder ein berechtigter Insasse abgeschlossen hatten, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten übernehmen wir nicht.

A.3.9 Hilfe bei Naturkatastrophen

Kann eine Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht planmäßig fortgesetzt werden, weil am jeweiligen Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophen (z.B. Lawinenabgang, Erdbeben) eingetreten und deshalb die Weiterreise nicht möglich oder behördlich nicht erlaubt ist, erstatten wir nachgewiesene außerplanmäßige Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zur nächstmöglichen oder erlaubten Weiterreise, höchstens jedoch für drei Übernachtungen zu je 60 Euro und drei Verpflegungstage zu je 15 Euro pro Person und Tag. Ist die Weiterfahrt infolge der Naturkatastrophen oder behördlicher Anordnung mit dem versicherten Fahrzeug nicht möglich, sorgen wir für die Weiter- oder Rückfahrt und tragen die Kosten hierfür entsprechend A.3.6.1. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Erdbeben und Maßnahmen der Staatsgewalt nach A.3.11.3 gilt für diese Leistung nicht.

A.3.10 Was wir sonst noch leisten

Dokumentendepot

A.3.10.1 Wenn Sie es wünschen nehmen wir Kopien Ihrer Personal- oder Reisedokumente (z.B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarten) in Verwahrung. Verlieren Sie auf einer Reise im Sinne von A.3.7 Abs. 3 mit dem versicherten Fahrzeug Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen anhand der verwahrten Kopien bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen für Ausweispapiere die amtlichen Gebühren und die Versandkosten. Wir sind verpflichtet, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrags sind wir zur Vernichtung der verwahrten Kopien der Dokumente verpflichtet.

Telefongespräche mit uns

A.3.10.2 Führen Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung Telefongespräche mit uns, erstatten wir Ihnen die hierfür angefallenen Kosten bis zu insgesamt 25 Euro je Versicherungsfall.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.12.1 Haben Sie oder ein berechtigter Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.13 Verpflichtung Dritter

A.3.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von

3.13.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Versichert sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

A.4.2.2 Der Versicherungsschutz kann auf den berechtigten Fahrer beschränkt werden.

A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogens	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogens	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit

insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Verdreifachung der Versicherungssumme für den Fahrer bei hohen Invaliditätsgraden

A.4.5.4 Bei Invalidität des Fahrers von mindestens

- 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
- 90% vor Vollendung des 60. Lebensjahres

richtet sich die Leistung des Versicherers nach dem Dreifachen der im Vertrag für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld für den Fahrer

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich der versicherte Fahrer wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls gerechnet.

A.4.8 Kosmetische Operationen beim Fahrer

A.4.8.1 Hat sich der Fahrer infolge eines Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen, leisten wir bis zur Höhe der für kosmetische Operationen vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

A.4.8.2 Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds des Fahrers zu beheben. Nicht als kosmetische Operationen gelten Zahnbehandlungen und Zahnersatz.

A.4.8.3 Wir leisten nicht,

- wenn die kosmetische Operation mehr als drei Jahre nach dem Unfall durchgeführt wird,
- wenn ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.9.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1‰ der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.10.1,

- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die von uns bereits erbrachte, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, durch schwere Nervenleiden sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten ereignen.

Schwarzfahrten

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sobald Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, beginnt der Versicherungsschutz, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.5.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus bzw. nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins – soweit Sie auf diesen nicht verzichtet haben – und der Beitragsrechnung gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung verschuldet haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem Sie die Kündigung erhalten haben, wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

C.1 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins – soweit Sie auf diesen nicht verzichtet haben – und der Beitragsrechnung zahlen.

Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

C.2 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

C.3 Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies verschuldet, können wir für die Zukunft die Aussetzung des Lastschriftverfahrens und Zahlungen durch Überweisung verlangen.

C.4 Gefahrtragung

Sie übermitteln den Beitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

C.5 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Gefährdung des Versicherungsschutzes

C.5.1 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht verschuldet. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

Unser Rücktrittsrecht

C.5.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht verschuldet haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses verlangen, jedoch nicht mehr als 40% des Jahresbeitrags.

C.6 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Verzug

C.6.1 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht verschuldet haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Fristsetzung

C.6.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

C.6.3 Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

C.6.4 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits gleichzeitig mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung

C.6.5 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch bezahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Diese Zahlung können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf vornehmen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

C.7 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.6 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.5.2 Abs. 2 verlangen.

C.8 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 In der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung:

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht von einem Fahrer gefahren werden, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wir können Ihnen die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, selbst geschädigt wurden. Dasselbe gilt gegenüber dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.8.1, A.3.11.1, A.4.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (Rennen) ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (Rennen) ankommt, nach A.2.8.2, A.3.11.2, A.4.11.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob

fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

D.3.2 Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und dass Sie den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen müssen Sie befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

E.2 Was Sie zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung beachten müssen

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

E.2.4 Die Führung des Rechtsstreits müssen Sie uns überlassen. Wir beauftragen gegebenenfalls auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

E.2.6 Die Pflichten nach E.1 und E.2 gelten für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) entsprechend.

E.2.7 Ferner müssen Sie uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie unverzüglich mit uns abstimmen.

E.2.9 Gegen einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es hierzu nicht.

E.3 Was Sie zusätzlich in der Kaskoversicherung beachten müssen

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Eine Entwendung des Fahrzeugs sowie von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör müssen Sie uns abweichend von E.1.1 unverzüglich und schriftlich anzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs sowie von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Diebstahl-, Brand- oder ein Wildschaden den Betrag von 500,00 Euro, müssen Sie das Schadenereignis unverzüglich der Polizei anzeigen.

E.4 Was Sie zusätzlich beim Autoschutzbrief beachten müssen

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten und Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie ggf. von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Was Sie zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung beachten müssen

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall müssen Sie

- a unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- b den ärztlichen Anordnungen nachkommen,
- c die Unfallfolgen möglichst mindern,
- d darauf hinwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz entbinden und ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Bitte beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 entfällt

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, so besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

E.7.2 Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1. ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf jeweils 2.500 Euro beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf jeweils 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen werden auf mitversicherte Personen sinngemäß angewendet.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu, wenn nichts anderes geregelt ist. Eine solche andere Regelungen enthält z.B. A.1.2 zur Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit, Ende und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Stillschweigende Vertragsverlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf vorliegt.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung vorliegen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben vorliegen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, oder, wenn er von der bestehenden Versicherung nichts weiß, innerhalb eines Monats nachdem er davon erfahren hat zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt für diese bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem Sie unsere Mitteilung über die Beitragserhöhung erhalten haben kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem Sie unsere Mitteilung hierzu erhalten haben ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.4 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem Sie unsere Änderungsmitteilung erhalten haben kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Ändern wir aufgrund unseres Bedingungsanpassungsrechts nach N unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nachdem wir Sie über die Änderung informiert haben kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingungsänderung wirksam wird.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf vorliegt.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir dürfen einen vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung vorliegen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben vorliegen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nachdem Sie sie erhalten haben wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.6.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag einschließlich Kosten und Zinsen innerhalb eines Monats, nachdem Sie die Kündigung erhalten haben, bezahlen (siehe auch C.6.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nachdem Sie sie erhalten haben wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir müssen die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt erklären, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung erfahren. Unsere Kündigung wird einen Monat nachdem der Erwerber sie erhalten hat wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge deshalb nicht.

G.4.2 Sie und wir dürfen bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kfz-Versicherung, d.h. alle Verträge für das Fahrzeug kündigen.

G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nachdem Sie unsere Kündigung erhalten haben mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen, ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur eine Versicherung kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Autoschutzbriefversicherung gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden und sind nur wirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei innerhalb der jeweiligen Frist vorliegen. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung, die vor Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag an die Risikoverhältnisse beim Erwerber anzupassen. Hierzu muss der Erwerber uns die Informationen geben, die wir auch beim Neuabschluss eines Vertrages verlangen würden. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die anhand seines ggf. vom Vorversicherer bestätigten bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Versicherungsbeitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen.

Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 werden entsprechend angewendet, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall erfahren.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhängern sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung haben Sie während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Teilkaskoversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand.

Keinen Ruheversicherungsschutz haben Sie in der Insassen- Unfallversicherung und beim Schutzbrief.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Ruheversicherung müssen Sie, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. geschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abstellen. Sie dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb dieser Räumlichkeiten gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflichten, sind wir unter den in D.3 genannten Voraussetzungen leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass Sie oder wir kündigen müssen.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, dürfen wir den Vertrag fortsetzen und den anderen Versicherer auffordern, seinen Vertrag aufzuheben.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, haben Sie den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison, haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn Sie diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchführen.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die Sie ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen benötigen.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass diese nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung eingestuft wird. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall richtet sich die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2 Fahrzeuge ohne Schadenfreiheitsklassen

Für folgende Fahrzeuge gibt es keine Schadenfreiheitsklassen: Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Arbeitsmaschinen, Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten jeder Art, Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks) und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr. Soweit Sie bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt haben, müssen Sie den Unterschiedsbetrag nachzahlen oder erhalten ihn von uns erstattet.

I.3.2 Bessereinstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 Bessereinstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf nur dann nach I.3.2 besser ein, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Bessereinstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir ihn bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt ein:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Sind zu Ihrem Vertrag während eines Kalenderjahres Schäden angefallen, stufen wir ihn nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurück. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadenereignisses zu einem Kalenderjahr ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

1.4.1.1 Als schadenfrei gilt Ihr Vertrag, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und Sie uns in dieser Zeit bzw. bis zum 10.01. des Folgejahres kein Schadenereignis gemeldet haben, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
- es sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden nach A.1.1.6 (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland) handelt.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Als schadenbelastet gilt Ihr Vertrag, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Freiwillige Rückerstattung unserer Entschädigung

1.5.1 Sie können in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eine Rückstufung Ihres Vertrages vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zurückerstatten.

Erhalten wir einen Teil der geleisteten Schadenaufwendungen von einem Dritten zurückerstattet, wird der Vertrag als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die verbleibenden Aufwendungen zurückerstatten.

Unterrichtung über die Höhe unserer Entschädigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

1.5.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Zahlung an den Geschädigten, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, erhöht sich der Erstattungsbetrag nicht.

Antrag innerhalb von 6 Monaten

1.5.3 Den Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden müssen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Höhe unserer Entschädigungsleistung, in der Vollkaskoversicherung binnen 6 Monaten nach Erhalt der Entschädigungsleistung stellen.

1.6 Berücksichtigung eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf berücksichtigt?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird bei der Einstufung des Vertrages für das versicherte Fahrzeug unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen berücksichtigt:

Fahrzeugwechsel

1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

1.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Berücksichtigung des Schadenverlaufs aus dem für dieses Fahrzeug bestehenden Versicherungsvertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Berücksichtigung des Schadenverlaufs bei der Einstufung Ihres Vertrages.

Versichererwechsel

1.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Berücksichtigung?

Für die Berücksichtigung eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, dessen Schadenverlauf berücksichtigt wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das er übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder/-roller, Trikes, Quads (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Krankenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr außer Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr außer Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Kraftomnibusse sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.2.2 Wir berücksichtigen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur gemeinsam.

Zusätzliche Regelung für die Berücksichtigung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag einer anderen Person nach I.6.1.3

1.6.2.3 Wir berücksichtigen den Schadenverlauf aus dem Vertrag einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
- Ihre Eltern oder Kinder oder
- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
- eine juristische Person.

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c die andere Person ist mit der Berücksichtigung ihres Schadenverlaufs bei der

Einstufung Ihres Vertrages einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Berücksichtigung nicht mehr als ein Jahr zurück.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Berücksichtigung

1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, berücksichtigen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, berücksichtigen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, berücksichtigen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

1.3.5 bleibt unberührt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Berücksichtigung bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Berücksichtigung mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Berücksichtigung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Berücksichtigung des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb samt den zugehörigen Fahrzeugen übernommen, berücksichtigen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Berücksichtigung des Schadenverlaufs bei der Einstufung Ihrer Verträge einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur gleichzeitig und gemeinsam zu einem anderen Vertrag berücksichtigt werden.

1.7.2 Wird der Schadenverlauf Ihres Vertrags auf Ihren Wunsch oder mit Ihrer Zustimmung zu einem anderen Vertrag berücksichtigt, stufen wir Ihren Vertrag in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den sich durch die Umstellung Ihres Vertrags nach 1.7.2 ergebenden Mehrbeitrag nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Bei Berücksichtigung eines Schadenverlaufs dürfen wir uns vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend Ihrem vom Vorversicherer bestätigten Schadenverlauf zu ändern.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage die in 1.8.1 genannten Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderinstufungen werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Neukalkulation des Beitrags

Jährliche Neukalkulation in der Kfz-Haftpflichtversicherung

J.1.1 Wir sind berechtigt, den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit neu zu kalkulieren. Bei der Kalkulation werden die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge der Allianz Versicherungs-AG, die nach Versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Dabei müssen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik beachten und können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regional-Statistiken berücksichtigen. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge bleiben von der Neukalkulation des Beitrags unberührt. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif dürfen nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

Beitragsabsenkung bei niedrigerem Beitrag

J.1.2 Ergibt die Neukalkulation nach J.1.1 einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, müssen wir den bisherigen Beitrag absenken.

Mitteilung von Beitragserhöhung und Kündigungsrecht

J.1.3 Erhöht sich infolge der Neukalkulation nach J.1.1 der Beitrag, müssen wir Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung unter Hinweis auf Ihr Kündigungs- und Umwandlungsrecht nach J.2 schriftlich darstellen, wie sich der neue Beitrag von dem Beitrag unterscheidet, den Sie ohne die Neukalkulation zahlen müssten.

J.1.4 Wir können bei der Darstellung des Beitragsunterschiedes auch Beitragsänderungen aufgrund Änderung des SF-Klassen-Systems nach J.4 einbeziehen, wenn diese gleichzeitig mit der Neukalkulation wirksam werden.

Jährliche Neukalkulation in der Kaskoversicherung

J.1.5 Wir sind berechtigt, in der Kaskoversicherung den Beitrag während der Vertragslaufzeit neu zu kalkulieren. Die Regelungen gemäß J.1.1 bis J.1.4 gelten entsprechend.

J.2 Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht

Kündigungsrecht

J.2.1 Erhöht sich Ihr Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung durch eine Änderung nach J.1, dürfen Sie Ihren Vertrag nach G.2.7 kündigen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

Umstellung auf aktuellen Tarif

J.2.2 Anstatt zu kündigen, können Sie verlangen, dass der Vertrag auf den Deckungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird.

Umwandlungsrecht in der Kaskoversicherung

J.2.3 In der Kaskoversicherung können Sie außerdem verlangen, dass, soweit die Kaskoversicherung betroffen ist, eine andere Selbstbeteiligung gilt oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird. Für umgestellte bzw. umgewandelte Verträge gelten die Beiträge und Bedingungen wie bei einem Neuabschluss.

J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.4 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Änderungen des SF-Klassen-Systems finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung. Wir können die Änderung des SF-Klassen-Systems mit einer Neukalkulation des Beitrags nach J.1 verbinden.

Wir müssen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 zu belehren.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung berücksichtigte Merkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.3.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung berücksichtigte Merkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.3.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung müssen Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.3.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.3.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, müssen Sie zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.3.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, für ein Merkmal zur Beitragsberechnung Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nach einer Erinnerung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für dieses Merkmal ungünstigsten Angaben berechnet.

Folgen von verspäteten Angaben

K.3.6 Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach Ablauf der von uns gesetzten angemessenen Frist, gilt der Beitrag gemäß den nachträglich bestätigten oder nachgewiesenen Angaben erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

K.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, können Sie nach G.2.8 kündigen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53177 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahrens nach A.2.9.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz

L.2.3 Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

L.2.4 Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Schädigendes Ereignis im Ausland

L.2.5 Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen

Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

M Zahlungsweise

M.1 Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert.

Die Versicherungsperiode (§12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

M.2 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode (siehe M.1) kann nur ein Monat oder ein Jahr gewählt werden.

N Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

Unwirksamkeit einer Klausel

N.1 Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

Klauseln, die angepasst werden können

N.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Pflichten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

Ersatzlose Streichung der Klausel nicht interessengerecht

N.3 Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

Inhalt der Neuregelung

N.4 Die Anpassung wird nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung vorgenommen. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

N.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

Durchführung der Bedingungsanpassung

N.6 Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Widersprechen Sie fristgemäß, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können dann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in % KH	FV
fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 25	30	30
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	30	30
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	30	30
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	30	35
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	35	35
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	35	35
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	35	35
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	35	35
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	35	40
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	35	40
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	40	40
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	40	40
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	40	45
zwölf Kalenderjahre	SF 12	40	45
elf Kalenderjahre	SF 11	45	45
zehn Kalenderjahre	SF 10	45	50
neun Kalenderjahre	SF 9	45	50
acht Kalenderjahre	SF 8	50	55
sieben Kalenderjahre	SF 7	50	60
sechs Kalenderjahre	SF 6	55	60
fünf Kalenderjahre	SF 5	55	65
vier Kalenderjahre	SF 4	60	70
drei Kalenderjahre	SF 3	70	80
zwei Kalenderjahre	SF 2	85	85
ein Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF ½	140	115
	S	155	-
	0	230	125
	M	245	160

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	SF ½	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden n a c h K l a s s e	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 2	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 2	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 12	SF 7	SF 3	0	M
SF 11	SF 6	SF 2	0	M
SF 10	SF 6	SF 2	0	M
SF 9	SF 5	SF 2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	M	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. entfällt

3. entfällt

4. **Taxen, Mietwagen, Omnibusse und Nutzkraftfahrzeuge (z. B. Lkw, Idw. Zugm.)**

4.1 **Einstufung von Taxen, Mietwagen, Omnibussen und Nutzkraftfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in % KH	FV
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10	30	40
neun Kalenderjahre	SF 9	35	45
acht Kalenderjahre	SF 8	35	45
sieben Kalenderjahre	SF 7	40	50
sechs Kalenderjahre	SF 6	40	50
fünf Kalenderjahre	SF 5	45	55
vier Kalenderjahre	SF 4	45	60
drei Kalenderjahre	SF 3	50	65
zwei Kalenderjahre	SF 2	55	70
ein Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF ½	70	85
	0	100	100
	M	120	130

4.2 **Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen, Omnibussen und Nutzkraftfahrzeugen**

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden n a c h K l a s s e	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 10	SF 7	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	0	M
SF 5	SF 3	SF 2	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	M	M
SF 3	SF 2	SF ½	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden n a c h K l a s s e	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5. entfällt

6. entfällt